

Satzung: Waldbesitzerverein-Nordschwarzwald e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.) Der Name lautet: „**Waldbesitzerverein Nordschwarzwaldverein e.V.**“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- 3.) Der Verein hat die Aufgabe, die Waldwirtschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1.) Waldeigentümer und Bewirtschafter (natürliche und juristische Personen) die im Nordschwarzwald Waldbesitz vertreten und die diese Satzung anerkennen, können Vereinsmitglieder werden. (ordentliche Mitglieder)
- 2.) Frühere Waldeigentümer und Bewirtschafter, sowie Freunde und Förderer der Forstwirtschaft, die diese Satzung anerkennen, können ebenfalls Mitglied sein. (außerordentliche Mitglieder)
- 3.) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- 4.) Bleibt ein Mitglied den Vereinsbeitrag länger als zwei Jahre schuldig, oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, ist ein Ausschluss aus dem Verein durch den Ausschuss möglich. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.
- 5.) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die die Forstwirtschaft besonders fördern oder gefördert haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von allen Mitgliedern jährlich zu entrichten sind.
- 2.) Die Höhe der Beiträge und die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung werden von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt.
- 3.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Vereine

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, die Erfüllung des Vereinszwecks zu überwachen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Anabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin an die Mitglieder erfolgen. Im Landkreis Freudenstadt können die Mitglieder auch durch Veröffentlichung in den örtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden eingeladen werden.
- 3.) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht noch ein anderes Mitglied vertreten.
- 4.) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird rechtskräftig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der kommunalen und der privaten Waldbesitzer und Bewirtschafter zugestimmt haben. Eine Mehrheit der beiden Besitzarten ist erforderlich.
- 5.) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder aus beiden Besitzarten erforderlich. Außerdem muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Kommt ein Beschluss nicht zustande, genügt bei einer dann folgenden zweiten Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der beiden Besitzarten. (Wie bei Ziffer 4)
- 6.) Die Mitgliederversammlung erfüllt neben anderen folgenden besonderen Aufgaben:
 - a) Überwachung des Vereinszweckes
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vertrauensleute, des Geschäftsführers, des Kassiers, der Kassenprüfer und des Schriftführers.
 - c) Entlastung von Vorstand, Ausschuss, Geschäftsleitung und Vereinskasse.
 - d) Festsetzung der Bemessungsgrundlage und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung der Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der Stellvertreter jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- 3.) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge, wenn dieser seine Geschäfte nicht wahrnehmen kann.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der anderen Vereinsorgane werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 7 Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensleuten. Er überwacht die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte und ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Geschäfte und Aufgaben des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- 2.) Der Ausschuss beschließt, soweit erforderlich, Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Geschäftsführung.
- 3.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorschläge von Kommunen und Forstbetriebsgemeinschaften können dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 4.) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann für die Laufzeit des Mandats.
- 5.) Sachkundige Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, können als beratende Vertrauensleute ohne Stimmrecht in den Ausschuss gewählt werden.

§ 8 Geschäftsführer, Kassier, Schriftführer

Der Verein bestellt zur Wahrnehmung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer, einen Kassier und einen Schriftführer. Sie sind Mitglied in allen Verbandsorganen. Falls erforderlich, können weitere Mitarbeiter eingestellt werden. Über deren Anstellung und Besoldung entscheidet der Ausschuss.

§9 Beitritt von Kommunen

Wird eine bürgerliche Gemeinde Vereinsmitglied, so sind ihre Rechte und Pflichten in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln. Diese wird rechtskräftig, wenn sie vom Gemeinderat der beitretenden Gemeinde und vom Ausschuss des Waldbesitzervereins genehmigt ist.

§ 10 Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften und Genossenschaften werden. Über den Beitritt zu oder Austritt aus diesen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften und Genossenschaften entscheidet der Ausschuss.

§ 11 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Niederschrift

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden oder durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder.
- 3.) Über die Verhandlungen der Verbandsorgane wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens soll das Finanzamt gehört werden.

Diese Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **11. Januar 2002** rechtskräftig und ersetzt die Satzung vom 11. Januar 1991.